

BUNDESRATSBESCHLÜSSE ZU FIDLEG UND FINIG

Am 24. Juni 2015 publizierte der Bundesrat seine Beschlüsse zur konkreten Ausgestaltung des Finanzdienstleistungs- (FIDLEG) und Finanzinstitutsgesetz (FINIG). Bis Ende 2015 soll die Botschaft des Bundesrat für diese beiden Bundesgesetze vorliegen und anschliessend durch das Parlament bearbeitet werden. Der Fahrplan sieht weiterhin die Einführung dieser neuen Gesetze per 1. Januar 2017 vor.

Während das FINIG neue Regelungen bezüglich der Aufsicht von Finanzinstituten vorsieht (insbesondere bezüglich unabhängigen Vermögensverwaltern), soll das FIDLEG die Voraussetzungen zur Erbringung von Finanzdienstleistungen regeln. Es geht somit beim FIDLEG um Kundenschutz und die „Spielregeln“ zwischen dem Finanzanbieter und den Kunden.

In 3 Teilbereichen hat der Bundesrat nun Grundsätze festgelegt:

- Unterstellung der Vermögensverwalter
- Aus- und Weiterbildungspflichten für Kundenberater/innen
- Kostenproblematik bei der Rechtsdurchsetzung

Unterstellung der Vermögensverwalter

Aufgrund der Resultate aus der Vernehmlassung der letzten Monate hat der Bundesrat festgelegt, dass die Vermögensverwalter einer neuen Aufsichtsorganisation zu unterstellen seien. Die neue Aufsichtsorganisation wird durch die FINMA bewilligt und beaufsichtigt. Für die Aufsichtstätigkeit ist eine nach Risiken differenzierende Regelung vorzusehen. Bei kleineren Vermögensverwaltern mit geringem Risikopotenzial und einfacheren Strukturen kann die Prüfperiode von jährlich auf maximal 4 Jahre erhöht werden.

Die Aufsichtsorganisation führt die Prüfungen selbstständig durch. Zudem soll die Möglichkeit offen stehen, mehrere solcher Aufsichtsorganisationen zu schaffen.

Zwar werden die unabhängigen Vermögensverwalter voraussichtlich einer ständigen Aufsicht unterstellt, jedoch nicht direkt der FINMA. Damit dürfte dieser Aspekt weniger streng geregelt werden, als von vielen Vermögensverwaltern befürchtet.

Aus- und Weiterbildungspflichten für Kundenberater/innen

Der Bundesrat hat diese Pflichten leicht erweitert. Es sollen nur Kundenberater/innen mit ausreichender Aus- und Weiterbildung zugelassen werden.

Neu ist der Grundsatz, dass der Finanzdienstleister dafür verantwortlich sein soll, dass die eingesetzten Finanzberater/innen über die entsprechenden Aus- und Weiterbildungen verfügen. Im Rahmen der Selbstregulierung sollen die einzelnen Branchen die Minimalanforderungen an eine für die jeweilige Tätigkeit abgestimmte Aus- und Weiterbildung festlegen.

Mit diesen Grundsätzen dürfte somit ein staatlich geführtes Kundenberaterregister vom Tisch sein. Vielmehr wird von den Branchen Lösungen erwartet.

Mit der Einführung des Lernattestierungssystems CICERO in der Versicherungswirtschaft „dürfte die Versicherungsbranche wohl bereits ein „FIDLEG-taugliches“ System haben. Anders die Bankenbranche, in welcher derzeit viele Banken eigene Zertifizierungsprogramme führen oder neu lancieren. Hier wird sich die Bankenbranche wohl auf einheitliche Standards einigen müssen.

Weitere Finanzdienstleister wie Vermögensverwalter, Treuhänder und andere Finanzintermediäre werden wohl auch Lösungen entwickeln müssen.

Kosten Rechtsdurchsetzung

Bezüglich der Vorschläge zur Rechtsdurchsetzung brachte die Finanzbranche sehr viel Kritik an.

Der neue Lösungsansatz sieht eine Befreiung zur Leistung von Prozesskostenvorschüssen und Sicherheiten vor. Damit fällt eine erste beträchtliche Hürde für die Einleitung eines Zivilprozesses weg.

Sodann soll der Finanzdienstleister auch im Falle des Obsiegens unter gewissen Voraussetzungen seine eigenen Prozesskosten selber tragen müssen, womit sich das Prozesskostenrisiko für den Kunden reduzieren lässt. Voraussetzung dafür ist insbesondere, dass der Streitwert CHF 250'000 nicht übersteigt und vorgängig ein Verfahren vor einer Ombudsstelle durchgeführt wird.

Botschaft des Bundesrats zur Unternehmenssteuerreform III

Der Bundesrat hat am 5. Juni 2015 die Botschaft zum Bundesgesetz über die Unternehmenssteuerreform III verabschiedet. Ziel der Reform ist die Stärkung des Unternehmensstandorts Schweiz. Der Fokus liegt dabei auf Innovation, Wertschöpfung und Arbeitsplätzen. Die vorgeschlagenen Massnahmen stehen im Einklang mit den aktuellen internationalen Standards und erhöhen die Rechts- und Planungssicherheit für die Unternehmen. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die Unternehmen auch in der Zukunft einen angemessenen Beitrag an das Steueraufkommen von Bund, Kantonen und Gemeinden leisten.

Konkrete Vorschläge im Überblick:

- Abschaffung der kantonalen Steuerstatus für Holding- und Verwaltungsgesellschaften
- Einführung von Patentboxen (steuerliche Erleichterungen für Patente und ähnliche Rechte)
- Generelle Senkung der Gewinnsteuern durch die Kantone; Erhöhung von Bundesbeiträgen zum Ausgleich der Steuerausfälle
- Anpassung qualifizierte Beteiligungen; neu Teilbesteuerung von 70% (heute beim Bund 60% - Kantone kennen unterschiedliche Systeme) auf Stufe Bund und Kantone
- Steuerfreiheit von privaten Kapitalgewinnen soll beibehalten werden

Dies ist lediglich ein Überblick der wichtigsten Aspekte. Als nächstes wird sich das Parlament mit der Vorlage auseinandersetzen.

Leistungskürzungen in der Unfallversicherung - Risikosport

Personen, die sich bei der Ausübung von Risikosportarten verletzen, müssen allenfalls mit Kürzungen ihrer Taggeldleistungen rechnen. Gemäss UVG Art. 39 / UVV Art. 50 können Risikosportarten als Wagnis eingestuft werden. Dies hat zur Folge, dass die Taggeldleistungen um die Hälfte oder gänzlich gekürzt werden.

Das Bundesgericht hatte im letzten Winter einen Fall von „Dirt-Biken“ zu beurteilen. Beim „Dirt-Biken“ werden akrobatische Sprünge mit dem Fahrrad durchgeführt. Die Verletzungsgefahr ist trotz Sicherheitsmassnahmen immer erheblich. Daher entschied das Bundesgericht in einem Einzelfall zugunsten des Unfallversicherers, welcher das Taggeld um die Hälfte kürzte.

Weitere Risikosportarten, die als Wagnisse gelten können sind zB: Autorennen, Boxkämpfe, Full-Contact-Kampfsport, diverse Rennen wie Motocross / Mountainbike Abfahrtsrennen, Sport bei extremen Verhältnissen (zB Hängegleiter-Fliegen, Klettern, Canyoning etc.).

IAF-Prüfungen Juni 2015

In den letzten Wochen fanden erneut Prüfungen der IAF statt. Über 200 Kandidaten nahmen an den Prüfungen zum/zur dipl. Finanzberater/in IAF in deutscher oder französischer Sprache teil. Gesamtschweizerisch haben gut 80% der Kandidaten/innen ihre Prüfungen bestanden. Die Teilnehmenden der Mendo-Kurse schnitten mit einer Erfolgsquote ab, die rund 14% über derjenigen der anderen Kandidaten lag.

Knapp 200 Kandidaten nahmen zudem an der Berufsprüfung zum/zur Finanzplaner/in mit eidg. Fachausweis teil. Auch hier übertrafen unsere Teilnehmenden den gesamtschweizerischen Schnitt. Die Erfolgsquote lag gesamtschweizerisch bei knapp 70%; diejenige der Mendo-Teilnehmenden lag rund 8% über derjenigen der übrigen Kandidaten.

Rund die Hälfte aller Kandidaten an den beiden Prüfungen haben die Mendokurse besucht. Die Kandidaten erhalten ihre Resultate im Verlauf dieser Woche.